

## **SO\_GERICHTE VSBES.2018.7 vom 30. November 2004**

SO Obergericht, 2004-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2018.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.7)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2018.7 du 30 novembre 2004

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2018.7 del 30 novembre 2004

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

4.1 Am 12. September 2017 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, sie leiste Kostengutsprache für eine Berufliche Abklärung vom 20. September 2017 bis 20. Oktober 2017 (IV-Nr. 198). Gleichentags erging eine Mitteilung an die zuständige Ausgleichskasse, wonach der Beschwerdeführer ab dem 20. September 2017 Anspruch auf ein Taggeld habe (IV-Nr. 197). Die Berechnungsbasis wurde wie folgt bezeichnet: «CHF 5'520.00 x 12 (gemäss Tabellenlohn Schweiz 2014 / TA1\_tirage\_skill\_level / Kompetenzniveau 2 Total Männer // Sektor 3 Dienstleistungen / 45 - 46 Reparatur von Fahrzeugen / 5520)». Mit Verfügung vom 27. September 2017 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 20. September 2017 bis 20. Oktober 2017 ein Taggeld in der Höhe von CHF 154.60 (inkl. Kindergeld CHF 9.00) pro Tag zu (IV-Nr. 200).

4.2 Am 9. November 2017 erteilte die Beschwerdegegnerin Kostengutsprache für die Vorbereitung auf berufliche Massnahmen vom 21. Oktober 2017 bis 21. Januar 2018 (IV-Nr. 209). Gleichentags erging eine neue Mitteilung der Beschwerdegegnerin an die zuständige Ausgleichskasse (IV-Nr. 208). Diese bezog sich auf den Taggeldanspruch für die Zeit vom 21. Oktober 2017 bis 21. Januar 2018. Die Berechnungsbasis wurde neu wie folgt umschrieben: «CHF 47'050.00 aufgerechnet und indexiert auf 2017 (gemäss IK-Auszug März - Dezember 2001 / CHF 33'083.00 aufgerechnet auf 12 Monate = CHF 39'700.00 / Indexierung auf 2017 (Total): 2001 - 2005 (: 109.6 x 115.2) / 2005 - 2010 (: 100 x 108) / 2010 - 2016 (: 100 x 104.4) = CHF 47'050.00 aufgerechnet und indexiert auf 2017)».

4.3 Mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 wurde der Taggeldanspruch für die Zeit vom 21. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 auf dieser Basis auf CHF 112.20 festgesetzt (IV-Nrn. 215, 223). Am 28. Dezember 2017 erging eine analoge Verfügung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 21. Januar 2018 (IV-Nr. 224).

4.4 Laut Mitteilung vom 21. November 2017 (IV-Nr. 212) sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Kosten für einen Lehrgang als Marketingfachmann vom 24. November 2017 bis 29. Mai 2020 zu.

#### **E. 5**

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

5.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Roger Zenari, macht in seiner Kostennote vom 12. September 2018 (A.S. 29 ff.) einen Aufwand von 16,03 Stunden und einen Stundenansatz von CHF 250.00 (§ 160 Abs. 2 i.V.m. § 161 Kantonaler

Gebührentarif [GT, BGS 615.11]) geltend. Der Aufwand enthält fünf Kurzbriefe an den Klienten vom 23., 25. Januar 2018, 23. Februar 2018, 5. März 2018 und 5. April 2018 à je 0,17 Std. Dieser Aufwand von total 0,88 Std. ist nicht zu entschädigen. Denn es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Kanzleiaufwand handelt, der im Stundenansatz des Anwalts inbegriffen ist. Dies gilt sodann auch für das Einreichen der Kostennote vom 12. September 2018 à 0,25 Std. Gesamthaft beläuft sich der zu berücksichtigende Aufwand auf 14,93 Std. Davon entfallen 1,25 Std. auf das Jahr 2017 und 13,68 Std. auf das Jahr 2018.

Unter Berücksichtigung des geltend gemachten Stundenansatzes von CHF 250.00 sowie Auslagen von total CHF 609.10 (2017: CHF 4.00 und 2018: CHF 605.10) ergibt sich eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 4'676.85 (2017: 1,25 Std. x CHF 250.00 = CHF 312.50 + CHF 4.00 + 8 % MwSt = CHF 341.80 / 2018: 13,68 Std. x CHF 250.00 = CHF 3'420.00 + CHF 605.10 + 7,7 % MwSt = CHF 4'335.05).

5.3 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens hat die IV-Stelle die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Folglich ist dem Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Verfügungen der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 14. Dezember 2017, 13. Februar 2018 und 4. April 2018 werden in dem Sinne abgeändert, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf ein Taggeld von CHF 163.30 (inkl. Kindergeld) hat.

2. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 4'676.85 (inkl. Auslagen und MwSt) zu bezahlen.

3. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Jäggi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.